

SATZUNG DES SPD UNTERBEZIRKS KÖLN

Stand: 19.09.2011

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Unterbezirk Köln der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Köln. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Köln. Sein Sitz ist Köln.
- (2) Der Unterbezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die innerhalb der Stadtgrenzen Kölns ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Abgrenzungen der Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD bestimmt. Vor seiner Entscheidung ist der Unterbezirksparteirat zu hören.
- (3) Es werden Stadtbezirke gebildet.
- (4) Die Stadtbezirke bestehen aus den Ortsvereinen des jeweiligen Stadtbezirks der Stadt Köln.

§ 3 Ortsvereine

- (1) Die politische Willensbildung beginnt in den Ortsvereinen.
- (2) Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Einklang stehen müssen.

§ 4 Organisation der Ortsvereine

- (1) Organe der Ortsvereine sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in ihrem Bereiche durchzuführen- den politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie wählt die Delegierten zum Unterbezirksparteitag und zum Unterbezirksparteirat.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - seinem(n)/ihrer(n) Stellvertreter(n)/in(innen)
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in und
 - einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Vorstandmit- glieder.
- (4) Die Wahl jedes oder jeder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem getrennten Wahlgang, es sei denn, die Ortsvereinsatzung schreibt eine Listenwahl vor.
- (5) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden Revisoren/innen gewählt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit mit der Parteiorganisation.

§ 5 Stadtbezirke

- (1) Die Stadtbezirke haben insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Orts- vereine eines Stadtbezirks untereinander und mit der SPD-Fraktion in der Bezirks- vertretung zu fördern und zu organisieren. Die Stadtbezirkskonferenzen unterbreiten der Wahlkreisdelegiertenkonferenz einen Vorschlag für die Beschlussfassung über die Kandidaten/innen- Liste zur Wahl der Bezirksvertretung des jeweiligen Stadtbe- zirks.
- (2) Die Stadtbezirke können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Ein- klang stehen müssen. Die Stadtbezirke sind die den Bezirken zugeordnete politische Ebene.
- (3) Organe der Stadtbezirke sind:
 - die Stadtbezirkskonferenz,
 - der Vorstand.
- (4) Die in einem Stadtbezirk liegenden Ortsvereine bilden eine Stadtbezirkskonferenz. Die Stadtbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen ge- wählten Delegierten zum Unterbezirksparteitag. Die Stadtbezirkskonferenz wird min- destens einmal im Jahr vom Stadtbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (5) Der Vorstand wird von der Stadtbezirkskonferenz für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Es ist ein/e Kassierer/in oder ein/e Geschäftsführer/in, die/ der unter anderem die satzungsgemäßen Aufgaben einer Kassiererin/ eines Kassierers zu übernehmen hat zu wählen, wenn der Stadtbezirk über eigene finanzielle Mittel verfügt oder sonst finanzielle Mittel verwaltet.
- (6) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden Revisoren/innen gewählt, wenn gemäß Absatz 5 ein/e Kassierer/in oder ein/e Geschäftsführer/in, die/ der unter anderem die satzungsgemäßen Aufgaben einer Kassiererin/ eines Kassierers zu übernehmen hat zu wählen ist.
- (7) Die Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der SPD-Fraktion der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) An den Sitzungen der Stadtbezirkskonferenz können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) der/ die Vorsitzende/r des Unterbezirks und die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, die dem Stadtbezirk angehören, bzw. Ansprechpartner/innen, die für den Stadtbezirk zuständig sind,
 - b) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 - c) die im Stadtbezirk wohnenden oder gewählten SPD-Mandatsträger,
 - d) die Vorsitzenden der Ortsvereine im Stadtbezirk,
 - e) die Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes sowie
 - f) je ein/e Vertreter/in der im Stadtbezirk organisierten Arbeitsgemeinschaften.

§ 6 Organe

Organe des Unterbezirks sind:

Unterbezirksparteitag, Unterbezirksparteirat, Unterbezirksvorstand.

§ 7 Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks: Er setzt sich zusammen aus:
 - a) 280 Delegierten, die in Ortsvereinsversammlungen gewählt wurden. Die Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die im vorangegangenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Pflichtbeiträge an den Unterbezirk abgeführt wurden. Der Delegiertenschlüssel wird jedes Jahr neu errechnet.
 - b) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht gemäß Abs. 1a bereits Delegierte des Unterbezirksparteitages sind:
- a) die Mitglieder des Unterbezirksparteirates,
 - b) die Mitglieder der Kontrollkommission,
 - c) die Vorsitzenden der Stadtbezirke
 - d) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der SPD-Gruppe im Europäischen Parlament, der Bundestags-, der Landtags- und ein Zehntel der Ratsfraktion,
 - e) jeweils ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der SPD sind, ist möglich.
 - f) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.
- (3) Als Gäste können am Unterbezirksparteitag diejenigen Delegierten der Ortsvereine teilnehmen, die nach § 8, Abs. 4, der Wahlordnung der SPD nachrücken. Je angefangene 10 Delegierte pro Ortsverein können je eine Frau und je ein Mann als Gastdelegierte/r am Parteitag teilnehmen. Der Unterbezirksvorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 8 Organisation Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt seine Leitung und beschließt die Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Unterbezirksparteitag wählt zu Beginn der Beratungen zwei Protokollführer/-innen. Diese fertigen ein Beschlussprotokoll, dessen Richtigkeit zusätzlich durch die Leitung des Parteitages durch Unterschrift bestätigt wird. Das Beschlussprotokoll wird den Vorständen der Ortsvereine und den Delegierten innerhalb eines Monats zugeleitet.

Die Beratungen des Parteitages werden auf Tonträger aufgenommen. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich der Überprüfung des Sitzungsverlaufs und der gefassten Beschlüsse durch die Protokollführer und die Leitung des Parteitages sowie der Bewertung von Einsprüchen durch die Kontrollkommission. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Die Prüfung obliegt der Kontrollkommission.

§ 9 Einberufung und Anträge für Unterbezirksparteitag

- (1) Alle zwei Jahre findet ein Unterbezirksparteitag - spätestens im Monat April des jeweiligen Jahres - statt, der vom Unterbezirksvorstand einzuberufen ist.

- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat schriftlich, mindestens zwölf Wochen vorher, zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekannt zugeben hat.
- (3) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt.
- (4) Antragsberechtigt sind zusätzlich die Stadtbezirke und vom UB Vorstand eingerichtete Arbeitskreise, Themenforen und Projektgruppen.

§ 10 Aufgaben des Unterbezirksparteitags

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages bzw. der Unterbezirkswahlkreis-Konferenz gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstandes und des Sekretariats, der Kontrollkommission, der Ratsfraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der Projektgruppen. Der Bericht des Vorstandes ist schriftlich vorzulegen.
- b) Entgegennahme des Berichts über die auf dem letzten Unterbezirksparteitag gefassten Beschlüsse;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommissionen;
- e) Wahl der Delegierten zur Regionalkonferenz;
- f) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag;
- h) die Aufstellung von Kandidaten/innen für die Wahlen zum Rat und die Beschlussfassung über die Kandidaten/innen-Listen für die Bezirksvertretungen;
- i) die Benennung von Kandidaten/innen für die Wahlen zum Bundestag und Landtag;
- j) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

§ 11 Außerordentlicher Parteitag

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von wenigstens sieben Tagen unter Themenangabe und Beifügung der Delegiertenunterlagen schriftlich einzuberufen:

- a) auf Beschluss der Mehrheit des Unterbezirksvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 1/5 der Ortsvereine,
- c) auf Antrag der Mehrheit des Unterbezirksparteirates,
- d) bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden aus seiner/ihrer Funktion.

§ 12 Unterbezirksvorstand

- (1) Der UB-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 3 stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und 15 Beisitzern, mit der Maßgabe, dass 1 Stellvertreter dem männlichen und 1 Stellvertreterin dem weiblichen Geschlecht angehören muss. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Fraktionsgeschäftsführer/in nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der/die Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/innen - vertritt den Unterbezirk nach außen. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes und des Unterbezirks-Ausschusses ein und leitet sie.
- (3) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) der/die Unterbezirksvorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden (in besonderen Wahlgängen),
 - c) der/die Schriftführer/in,
 - d) der/die Kassierer/in,
 - e) die weiteren 15 Mitglieder des Unterbezirksvorstandes.

§ 13 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

- (1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk. Der Vorstand führt die Geschäfte des Unterbezirks. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit mit den Parteiorganisationen. Er ist für die Ausführungen der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich.
- (2) Er kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe sowie der Ratsfraktion beratend teilzunehmen.
- (3) Zu Vorstandssitzungen, in denen über den Antrag eines Ortsvereins beschlossen wird, ist ein/e vom Ortsverein zu bestimmender/e Vertreter/in zur Begründung des Antrags und zur Erörterung hinzuzuziehen.
- (4) Der/die Unterbezirks-Vorsitzende und die 3 Stellvertreter/innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SPD-Fraktionsvorstandes teilzunehmen.

§ 14 Kontrollkommission

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirksvorstandes und zur Prüfung der Durchführung von Parteitagebschlüssen sowie zur Kontrolle des Unterbezirksvorstandes und für die Behandlung von Beschwerden über den Unterbezirksvorstand wählt der Parteitag für die Dauer der Amtsführung des Unterbezirksvorstandes eine Kontrollkommission von fünf Mitgliedern, wovon mindestens zwei dem weiblichen und zwei dem männlichen Geschlecht angehören müssen. Die Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Über ihre Tätigkeit erstellt die Kontrollkommission einen schriftlichen Bericht und legt ihn dem Parteitag vor.
- (2) Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
- (3) Die Kontrolle der Kasse muss mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Das Ergebnis der Kontrolle wird dem UB-Vorstand und den Delegierten des ordentlichen Parteitages mitgeteilt.
- (4) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekannt zu geben hat.
- (5) Die Mitglieder der Kontrollkommission nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes, des Unterbezirksparteitages und des Unterbezirksparteirates teil.
- (6) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 9 Absatz 5 Parteiengesetz.

§ 15 Unterbezirksparteirat

- (1) Der Unterbezirksparteirat berät den Unterbezirksvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung der Partei.
- (2) Der Unterbezirksparteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über
 - grundlegende politische Entscheidungen,
 - grundsätzliche organisatorische Fragen,
 - Einrichtungen der Geschäftsstelle, die den Unterbezirk dauerhaft erheblich belasten,
 - die Vorbereitung von Wahlen.

In dringenden Fällen, von besonderer Wichtigkeit, kann der Vorstand ohne Anhören des Unterbezirksparteirates entscheiden. Die Beschlüsse sind nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Über die vom Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksparteirat überwiesene Anträge beschließt der Unterbezirksparteirat abschließen.
- (4) Der Unterbezirksparteirat wird mindestens einmal im Jahr vom Unterbezirksvorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Delegierten des Unterbezirksparteirates unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (5) Der Unterbezirksparteirat setzt sich zusammen:
 - a) aus 100 Delegierten, die in den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen sind. Die Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Pflichtbeiträge an den Unterbezirk abgeführt wurden. Jeder Ortsverein hat mindestens eine/n Delegierten. Der Delegiertenschlüssel wird jedes Jahr neu errechnet.
 - b) Dem UB Vorsitzenden, den drei stellervertretenden UB Vorsitzenden, dem/der UB Schriftführer/Schriftführerin, der/dem UB SchatzmeisterIn
- (6) Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - a) die Sprecher/innen der Projektgruppen,
 - b) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks,
 - c) die Kontrollkommission des Unterbezirks,
 - d) 2 Vertreter/innen der Ratsfraktion,
 - e) die Vorsitzenden der Stadtbezirke
 - f) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes
 - g) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder ihren Stellvertretern/innen
- (7) An den Unterbezirksparteirat können von den Gliederungen Anträge zur Entscheidung gestellt werden, wenn sie aktuell und dringlich sind, also keinen Aufschub dulden. Über die Dringlichkeit entscheidet letztlich der Parteirat. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 16 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei den Gliederungen der Partei nach den geltenden Richtlinien Arbeitsgemeinschaften gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht für den Unterbezirksparteitag. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften erledigen ihre Arbeiten im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand.

§ 17 Projektgruppen

Der Unterbezirksvorstand kann themenspezifische Foren und Projektgruppen , in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Die Themenforen und Projektgruppen haben entsprechend themenspezifisch Antragsrecht für den Unterbezirksparteitag.

§ 18 Schiedskommission

- (1) Im UB Köln werden zwei Schiedskommissionen gebildet. Sie werden vom UB-Parteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Für die Wahl, die Aufgaben und das Verfahren der Schiedskommissionen gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD.
- (2) Die Zuständigkeit der Schiedskommissionen bestimmt sich im Wechsel nach dem zeitlichen Eingang der Verfahren mit der Folge, dass die Schiedskommission I für das erste, dritte, fünfte usw. Verfahren, die Schiedskommission II für das zweite, vierte, sechste usw. Verfahren zuständig ist. Bei zeitgleichem Zugang richtet sich die Reihenfolge der Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der Antragsgegners/in.

§ 19 Wahlordnung

- (1) Für Wahlen gilt die vom Bundesparteitag beschlossene Wahlordnung, soweit nachfolgend nicht andere Regelungen getroffen sind: In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen Frauen und Männer zu je 40 % vertreten sein.
- (2) Bei Listenwahlen der Beisitzer/innen und der Kontrollkommission des UB-Vorstandes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erhalten hat.
- (3) Haben in Wahlen nach Abs.2 Kandidaten/innen diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen unter Berücksichtigung der Mindestabsicherung gewählt sind.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des SPD Landesverbandes NRW.
- (2) Für das Mitgliederbegehren und den Mitgliederentscheid gelten die Bestimmungen der §§ 39, 39a Organisationsstatut entsprechend.
- (3) Als schriftliche Einladungen im Sinne der Satzung gelten sowohl postalisch als auch elektronisch versandte Einladungen, sofern sich das Mitglied bereit erklärt hat, auf postalische Einladungen zu verzichten.

§ 22 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Gültig in der Fassung vom 19.9.2011 mit Änderungen durch UB Parteitagsbeschuß vom 19.9.2011